



## INFORMATIONEN ZUM NEUEN PFLEGEBERUFEGESETZ

# „Geeignete Einsatzorte für die praktische Ausbildung“

## Merkblatt 8



Wiesbaden, 03.November 2020

*In Zusammenarbeit des Hessischen Ministeriums für Soziales und Integration (HMSI) mit den Partnern des landesweiten Koordinierungsgremiums zur Umsetzung der generalistischen Pflegeausbildung.*

**a. Welche gesetzlichen Grundlagen regeln die Praxiseinsätze in der neuen Pflegeausbildung?**

Die neue Ausbildung ab dem 01.01.2020 im Beruf Pflegefachfrau / Pflegefachmann sowie in den beiden Spezialisierungen Altenpflegerin / Altenpfleger und Gesundheits- und Kinderkrankenpflegerin / Gesundheits- und Kinderkrankenpfleger ist im Pflegeberufegesetz (PflBG) sowie in der Pflegeausbildungs- und Prüfungsverordnung und der Pflegeausbildungsfinanzierungsverordnung geregelt.<sup>1</sup> Die personellen und räumlichen Anforderungen an Pflegeschulen sowie die Vorgaben zur Eignung von Einsatzbereichen sind in der Verordnung über die Ausbildung an Pflegeschulen (PflSchulV) vom 28. August 2020 (GVBl. S. 44)<sup>2</sup> festgelegt.

**b. Die Praxiseinsätze und die Theorie kompakt**

Alle Auszubildenden beginnen die Ausbildung mit dem Ziel Pflegefachfrau/ Pflegefachmann, unabhängig davon, bei welchem Träger sie angestellt sind. Die praktische Ausbildung dauert 2.500 h, davon mind. 1.300 h beim Träger der praktischen Ausbildung (TdpA). Aus der Wahl des Trägers ergibt sich der Vertiefungseinsatz. Während der Ausbildung absolvieren alle Auszubildenden Einsätze in folgenden Bereichen (siehe Anlage 7 zur PflAPrV):

---

<sup>1</sup> siehe [www.pflegeausbildung.net/pflegeberufegesetz.html](http://www.pflegeausbildung.net/pflegeberufegesetz.html)

<sup>2</sup> siehe [https://www.pflegeausbildung.net/fileadmin/de.altenpflegeausbildung/content.de/user\\_upload/Landesrechtliche\\_Regelungen/HE/STK\\_GVBL\\_2020\\_Nr.44\\_PflSchulV.PDF](https://www.pflegeausbildung.net/fileadmin/de.altenpflegeausbildung/content.de/user_upload/Landesrechtliche_Regelungen/HE/STK_GVBL_2020_Nr.44_PflSchulV.PDF)

| <b>Erstes und zweites Ausbildungsdrittel</b>  |                   |
|---|-------------------|
| <b>I. Orientierungseinsatz</b>  |                   |
| Flexibel gestaltbarer Einsatz zu Beginn der Ausbildung beim TdpA  | 400 Std.*         |
| <b>II. Pflichteinsätze in den drei allgemeinen Versorgungsbereichen</b>   |                   |
| 1. Stationäre Akutpflege  | 400 Std.          |
| 2. Stationäre Langzeitpflege  | 400 Std.          |
| 3. Ambulante Akut-/Langzeitpflege   | 400 Std.          |
| <b>III. Pflichteinsatz in der pädiatrischen Versorgung</b>  |                   |
| Pädiatrische Versorgung   | 120 Std.*         |
| <b>Summe erstes und zweites Ausbildungsdrittel</b>  |                   |
| <b>Letztes Ausbildungsdrittel</b>   |                   |
| <b>IV. Pflichteinsatz in der psychiatrischen Versorgung</b>   |                   |
| 1. Allgemein-, geronto-, kinder- oder jugendpsychiatrische Versorgung   | 120 Std.          |
| 2. Bei Wahl des Spezialabschlusses Kinderkrankenpflege: nur kinder- oder jugendpsychiatrische Versorgung  |                   |
| 3. Bei Wahl des Spezialabschlusses Altenpflege: nur gerontopsychiatrische Versorgung  |                   |
| <b>V. Vertiefungseinsatz im Bereich eines Pflichteinsatzes</b>  |                   |
| 1. Im Bereich eines Pflichteinsatzes nach II. bis IV.1. Im Bereich des Pflichteinsatzes nach II.3. auch mit Ausrichtung auf die ambulante Langzeitpflege  | 500 Std.          |
| 2. Bei Wahl des Spezialabschlusses Kinderkrankenpflege: im Bereich eines Pflichteinsatzes nach III.   |                   |
| 3. Bei Wahl des Spezialabschlusses Altenpflege: im Bereich eines Pflichteinsatzes nach II.2. oder II.3. mit Ausrichtung auf die ambulante Langzeitpflege  |                   |
| <b>VI. Weitere Einsätze/Stunden zur freien Verteilung</b>   |                   |
| 1. Weiterer Einsatz (z.B. Pflegeberatung, Rehabilitation, Palliation)<br>- Bei Wahl des Spezialabschlusses Kinderkrankenpflege: nur in Bereichen der Versorgung von Kindern und Jugendlichen<br>- Bei Wahl des Spezialabschlusses Altenpflege: nur in Bereichen der Versorgung von alten Menschen | 80 Std.           |
| 2. Zur freien Verteilung im Versorgungsbereich des Vertiefungseinsatzes   | 80 Std.           |
| <b>Summe letztes Ausbildungsdrittel</b>   |                   |
| <b>Summe</b>  |                   |
| <b>Gesamtsumme</b>  | <b>2.500 Std.</b> |
| * Bis zum 31. Dezember 2024 entfallen auf „III. Pflichteinsatz in der pädiatrischen Versorgung“ mindestens 60 und höchstens 120 Stunden. Die gegebenenfalls freierwerdenden Stundenkontingente erhöhen entsprechend die Stunden von „I. Orientierungseinsatz“.                                    |                   |

### **c. Orientierungseinsatz und Pflichteinsätze in den drei allgemeinen Versorgungsbereichen**

Beim Orientierungseinsatz und beim Pflichteinsatz in den drei allgemeinen Versorgungsbereichen müssen folgende Kriterien erfüllt sein:

- Die ausbildenden Einrichtungen müssen einen Versorgungsauftrag nach § 108 SGB V (Krankenhäuser) oder § 71 Abs. 2 und § 72 Abs. 1 SGB XI (stationäre Pflegeeinrichtungen) oder § 71 Abs. 1 und § 72 Abs. 1 SGB XI und nach § 37 SGB V (ambulante Pflegeeinrichtungen) haben.
- An jedem praktischen Lernort entfallen mindestens 10 % der Ausbildungszeit auf die geplante und strukturierte Praxisanleitung. Es muss mindestens eine Praxisanleitung (PA) vorgehalten werden, die den Forderungen des PflBG (§§ 6, 18, 27 PflBG, § 4 PflAPrV) entspricht (siehe hierzu Merkblatt 7 Praxisanleitung)
- Sicherstellung der gesamten zeitlich und inhaltlich gegliederten Durchführung der Ausbildung auf der Grundlage eines Ausbildungsplans (§ 8 PflBG)

### **d. Die Pflichteinsätze in der pädiatrischen und psychiatrischen Versorgung**

Pflichteinsätze in der Pädiatrie und der Psychiatrie (III und IV der Anlage 7 PflAPrV) können auch in anderen Einrichtungen durchgeführt werden. Dafür gelten folgende Kriterien:

- Der Einsatz in der jeweiligen Einrichtung hat die Vermittlung der Ausbildungsinhalte und das Erreichen der Ausbildung als Ziel und stellt dabei mindestens eine PA<sup>3</sup> nach § 4 Abs. 2 Satz 2 PflAPrV sicher.
- Die entsprechende Einrichtung ist in § 8 der Pflegeschulenverordnung als geeignet aufgeführt.<sup>4</sup>

---

<sup>3</sup> Zur besseren Unterscheidung der Tätigkeit „qualifizierte Praxisanleitung“ von den ausführenden Personen „pädagogisch qualifizierte Praxisanleiter\*innen“ verwendet dieses Merkblatt für die Personen das Kürzel „PA“

<sup>4</sup> vgl. Gesetz- und Verordnungsblatt des Landes Hessen (2020): Verordnung über die Ausbildung an Pflegeschulen – Pflegeschulenverordnung vom 28. August 2020, GVBl. Nr. 44 S. 546 (§ 8 Geeignete Einrichtungen für die praktische Ausbildung)

- Finden die psychiatrischen oder pädiatrischen Pflichteinsätze in Einrichtungen statt, die über einen in § 7 Abs. 1 PflBG genannten Versorgungsvertrag verfügen oder selber TdpA sind, ist die Praxisanleitung nach § 4 Abs. 2 Satz 1 PflAPrV durchzuführen (mit 300 Stunden Qualifizierung und jährlicher Fortbildungspflicht im Umfang von 24 Stunden).
- Werden die psychiatrischen oder pädiatrischen Pflichteinsätze in den in der Pflegeschulenverordnung genannten Einrichtungen durchgeführt, und verfügen diese nicht über die nach § 7 Abs. 1 PflBG benannten Versorgungsverträge, kann die Praxisanleitung im Einsatzbereich durch entsprechend qualifizierte Fachkräfte erfolgen, sofern eine qualifizierte PA nicht über Kooperationsverträge sichergestellt werden kann.<sup>5</sup>
- Darüber hinaus können die Pflegeschulen in Einzelfällen einen Antrag beim Regierungspräsidium Darmstadt stellen, um prüfen zu lassen, ob weitere Einrichtungen geeignet sind (unter Darlegung der in der betreffenden Einrichtung zu erwerbenden Kompetenzen mit Bezug auf den Rahmenausbildungsplan und den Anlagen 1 bis 4 der PflAPrV).

### ***Der Pflichteinsatz in der pädiatrischen Versorgung***

Für den pädiatrischen Pflichteinsatz sind in Hessen in der Regel die folgenden Einrichtungen geeignet:

1. Wöchnerinnen- und Säuglingsstationen,
2. Einrichtungen der ambulanten häuslichen Kinderkrankenpflege nach § 132a des Fünften Buches Sozialgesetzbuch,
3. Einrichtungen der spezialisierten ambulanten Kinderintensivpflege nach § 132a des Fünften Buches Sozialgesetzbuch,
4. Einrichtungen der spezialisierten ambulanten Palliativversorgung für Kinder und Jugendliche nach § 132d des Fünften Buches Sozialgesetzbuch,
5. Hospize nach § 39a des Fünften Buches Sozialgesetzbuch mit dem Schwerpunkt der Begleitung von Kindern und Jugendlichen,

---

<sup>5</sup> Details zum Thema „Praxisanleitung nach dem Pflegeberufegesetz“ finden Sie im gesondert veröffentlichten Merkblatt „Praxisanleitung“

6. Kindertageseinrichtungen (z.B. Krippe, Kindergarten), soweit hierin Kinder im Alter von bis zu drei Jahren oder Kinder, die nicht nur vorübergehend körperlich oder seelisch wesentlich behindert sind oder denen eine nicht nur vorübergehende körperliche, geistige oder seelische Behinderung droht, betreut werden<sup>6</sup> (Tageseinrichtungen nach § 25 des Hessischen Kinder- und Jugendhilfegesetzbuches vom 18. Dezember 2006 (GVBl. I S. 698), zuletzt geändert durch Gesetz vom 25. Juni 2020 (GVBl. S. 436)),
7. Versorgungs- und Rehabilitationskliniken nach § 111 des Fünften Buches Sozialgesetzbuch mit Schwerpunkt bei Kindern und Jugendlichen oder Fachabteilungen für Kinder- und Jugendliche,
8. sozialpädiatrische Zentren nach § 119 des Fünften Buches Sozialgesetzbuch,
9. der kinder- und jugendärztliche Dienst der örtlichen Gesundheitsämter,
10. allgemeinbildende Schulen mit Angeboten der Schulgesundheitspflege,
11. allgemeine Schulen, an denen Schülerinnen und Schüler inklusiv nach § 51 des Hessischen Schulgesetzes beschult werden,
12. Förderschulen nach § 53 des Hessischen Schulgesetzes,
13. pädiatrische Facharztpraxen der vertragsärztlichen Versorgung,
14. Kinder- und Jugendpsychiatrien,
15. Tageskliniken für Kinder und Jugendliche in Psychiatrien,
16. Einrichtungen oder Wohngruppen zur Versorgung und Betreuung von Kindern und Jugendlichen mit seelischen Behinderungen oder psychischen Erkrankungen,
17. Angebote der Eingliederungshilfe nach § 35a des Achten Buches Sozialgesetzbuch für seelisch behinderte Kinder und Jugendliche,
18. stationäre Einrichtungen der Behindertenhilfe, in denen überwiegend Kinder und Jugendliche betreut werden und ein Pflegezuschlag nach § 43a des Elften Buches Sozialgesetzbuch gezahlt wird.

---

<sup>6</sup> Tageseinrichtungen nach § 25 des Hessischen Kinder- und Jugendhilfegesetzbuches vom 18. Dezember 2006 (GVBl. I S. 698), zuletzt geändert durch Gesetz vom 25. Juni 2020 (GVBl. S. 436)

***Der Pflichteinsatz in der psychiatrischen Versorgung***

Für den Pflichteinsatz in der psychiatrischen sind in Hessen in der Regel die folgenden Einrichtungen geeignet:

1. Einrichtungen nach § 2 Abs. 1 des Maßregelvollzugsgesetzes vom 3. Dezember 1981 (GVBl. I S. 414), zuletzt geändert durch Gesetz vom 3. Mai 2018 (GVBl. S. 82),
2. psychiatrische Institutsambulanzen nach § 118 des Fünften Buches Sozialgesetzbuch,
3. geriatrische Institutsambulanzen nach § 118a des Fünften Buches Sozialgesetzbuch,
4. psychiatrische Kliniken nach § 108 des Fünften Buches Sozialgesetzbuch,
5. der sozialpsychiatrische Dienst der Gesundheitsämter,
6. Kliniken für Psychosomatik nach § 107 Abs. 2 des Fünften Buches Sozialgesetzbuch,
7. Rehakliniken und Kliniken für Psychotherapie oder Psychosomatik nach § 111 des Fünften Buches Sozialgesetzbuch,
8. psychiatrische häusliche Krankenpflagedienste nach § 132a des Fünften Buches Sozialgesetzbuch,
9. Fachkliniken zur medizinischen Rehabilitation von Suchterkrankungen,
10. Suchtberatungsstellen,
11. Einrichtungen nach § 7 Abs. 1 Nr. 2 des Pflegeberufegesetzes, sofern sie entweder nach der Anlage A der hessischen Rahmenvereinbarung nach § 72 des Elften Buches Sozialgesetzbuch klassifiziert sind oder ein der Rahmenvereinbarung entsprechendes Pflege- und Betreuungskonzept aufweisen.
12. gerontopsychiatrische Fachabteilungen der Psychiatrie oder Krankenhäuser mit gerontopsychiatrischer Fachabteilung,

13. Tagespflegeeinrichtungen<sup>7</sup> nach § 41 des Elften Buches Sozialgesetzbuch, die im Schwerpunkt die Betreuung von demenziell erkrankten Personen anbieten,
14. selbstverwaltete ambulant betreute oder durch Träger betriebene Wohn- oder Hausgemeinschaften für demenziell erkrankte Personen,
15. Angebote nach § 45a des Elften Buches Sozialgesetzbuch, die nach der Pflegeunterstützungsverordnung vom 25. April 2018 (GVBl. S. 75) anerkannt sind und insbesondere der sozialen Betreuung demenziell erkrankter Personen dienen,
16. Einrichtungen oder Wohngruppen zur Versorgung und Betreuung von Personen mit seelischen Behinderungen oder psychischen Erkrankungen.<sup>8</sup>

#### **e. Der Vertiefungseinsatz im letzten Ausbildungsdrittel**

Der Vertiefungseinsatz im letzten Ausbildungsdrittel findet in der Regel beim Träger der praktischen Ausbildung (TdpA) statt. Für die Praxisanleitung gelten die gleichen Voraussetzungen wie im Pflichteinsatz.

#### **f. Die weiteren Einsatzmöglichkeiten im letzten Ausbildungsdrittel**

Der Einsatz nach VI.2 (freie Verfügung) kann ebenfalls beim TdpA stattfinden. Bei Ausübung des Wahlrechts (Spezialabschluss Kinderkrankenpflege oder Altenpflege) ist der Einsatz auf die Bereiche auszurichten, in denen überwiegend Kinder und Jugendliche bzw. alte Menschen versorgt werden.<sup>9</sup>

Für weitere Einsätze sind zusätzlich zu den oben genannten Einrichtungen in Hessen in der Regel die folgenden Einrichtungen geeignet:

1. Pflegestützpunkte nach § 7c des Elften Buches Sozialgesetzbuch,

---

<sup>7</sup> Auszubildende sollen, wenn sie bspw. den psychiatrischen Einsatz in der Tagespflege absolvieren, auch wirklich in der Betreuung derjenigen Tagespflegegäste mit (komplexeren) gerontopsychiatrischen Erkrankungen / Einschränkungen eingesetzt werden.

<sup>8</sup> Für Auszubildende, die ihren psychiatrischen Pflichteinsatz in der stationären Langzeitpflegeeinrichtung absolvieren, gilt, dass auch hier der Fokus auf Betreuung / Pflege der Menschen mit komplexeren gerontopsychiatrischen Pflegesituationen gerichtet sein muss.

<sup>9</sup> Details zum Thema „Praxisanleitung nach dem Pflegeberufegesetz“ finden Sie im gesondert veröffentlichten Merkblatt „Praxisanleitung“



2. Einrichtungen der Pflegeberatung nach § 7a des Elften Buches Sozialgesetzbuch,
3. Einrichtungen des Medizinischen Dienstes der Krankenkassen,
4. psychosoziale Beratungsstellen,
5. Familien- und Erziehungsberatungsstellen,
6. Dialysezentren,
7. bettenführende Abteilungen in Justizvollzugsbehörden,
8. Privatkrankenanstalten nach § 30 Abs. 1 Satz 1 der Gewerbeordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. Februar 1999 (BGBl. I S. 202), zuletzt geändert durch Gesetz vom 19. Juni 2020 (BGBl. I S. 1403),
9. Einrichtungen oder niedergelassene Ärzte, die ambulante Operationen durchführen,
10. Notfallaufnahmen nach § 2 Abs. 1 Hessisches Krankenhausgesetz vom 21. Dezember 2012 (GVBl. I S. 587), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23. Juni 2020 (GVBl. S. 430) sowie
11. Hospitanz im Aufgabenbereich des Rettungsdienstes (Krankentransport und Notfallversorgung) nach § 1 des Hessischen Rettungsdienstgesetzes vom 16. Dezember 2010 (GVBl. I S. 646), zuletzt geändert durch Gesetz vom 12. September 2018 (GVBl. S. 580).

**g. Wo erhalte ich weitere Informationen?**

**Bei Rückfragen zum Thema „Durchführung der allgemeinen Ausbildung“ wenden Sie sich bitte an das Regierungspräsidium Darmstadt:**

Dezernat II 24.2

Tel.: 06151 12 0

[poststelle@rpda.hessen.de](mailto:poststelle@rpda.hessen.de)

<https://rpdarmstadt.hessen.de/sicherheit/pflegfachberufe>

Einen Überblick über Informationsveranstaltungen in Ihrer Nähe und allgemeine Beratung erhalten Sie beim Beratungsteam Pflegeausbildung des Bundesamts für Familie und zivilgesellschaftliche Aufgaben (BaFzA):

**Nobert Mauer BAFzA**Berater RP-Darmstadt

Postfach 500811

60396 Frankfurt a. M

Tel: 069 50699491

Mobil: 0173 5493146

E-Mail: [nobert.mauer@bafza.bund.de](mailto:nobert.mauer@bafza.bund.de)**Jochen Weimer BAFzA**Berater RP Gießen und Landkreis Fulda

Waldweide 86

35398 Gießen

Telefon: 0641 - 30 11 272

Mobil: 0173 – 29 77 103

E-Mail: [jochen.weimer@bafza.bund.de](mailto:jochen.weimer@bafza.bund.de)**Ina Peter BAFzA**Beraterin RP Kassel- ohne Landkreis Fulda

Postfach 410118

34063 Kassel

Telefon: 0561 40033439

Mobil: 01520 2788328

E-Mail: [ina.peter@bafza.bund.de](mailto:ina.peter@bafza.bund.de)

<https://www.pflegeausbildung.net/beratung-und-information/beratungsteam-pflegeausbildung/Hessen.html>

**Bei weiteren Fragen kontaktieren Sie gerne das Hessische Ministerium für Soziales und Integration:**

Abt. V 8 Gesundheits- und Pflegeberufe

Nicole Benthin

[pflegeberufe@HSM.hessen.de](mailto:pflegeberufe@HSM.hessen.de)

**Bundesinstitut für Berufsbildung:** <https://www.bibb.de/pflegeberufe>

Weitere Merkblätter zur Umsetzung der Pflegeberufereform finden Sie zum Download unter: <https://www.gesundheits-und-pflegeberufe.hessen.de/news-und-termine/artikel/merkblaetter-zur-umsetzung-der-generalistischen-pflegeausbildung/>

**... und sofern Sie Mitglied bei einem Verband sind, auch bei diesem.**

### Abkürzungsverzeichnis

|                     |   |
|---------------------|---|
| BGBI.               | Bundesgesetzblatt   |
| GVBl.               | Gesetz- und Verordnungsblatt des Landes Hessen                    |
| HMSI                | Hessisches Ministerium für Soziales und Integration               |
| PA                  | pädagogisch qualifizierte Praxisanleiterin / Praxisanleiter       |
| PfIAPrV             | Ausbildungs- und Prüfungsordnung für die Pflegeberufe             |
| PfIBG               | Gesetz über die Pflegeberufe                                      |
| Pflege-<br>schulenV | Verordnung über die Ausbildung an Pflegeschulen des Landes Hessen |
| TdpA                | Träger der praktischen Ausbildung                                 |